

Verwaltungsgericht Schwerin
1. Kammer
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

bearbeitet von: Frau Rotgers
Telefon: 038208/888-2310
Telefax: 038208/888-2288

Az: StB 4-L
Walsbeck: 2007-05-22

2 Anlagen

Polizeidirektion Rostock

- Az.: 1 B 243/ 07-

wird zu dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung sowie der Versammlungsverbotsverfügung, jeweils vom 18.05.2007, wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt

Der Antragsteller stellt bereits den Werdegang des verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Teilen unzutreffend dar.

Es trifft zwar zu, dass der Antragsteller die hier in Rede stehende Versammlung „Sturmarsch nach Heiligendamm“ bereits unter dem 30.10.2006 angemeldet hat. In der Anmeldung kündigte er an, „weitere Präzisierungen bezüglich Strecken, Zwischenkundgebungen und Zeitpunkten werden nachgereicht“. Eine solche Präzisierung erfolgte allerdings erst in einem Schreiben vom 25.04.2007 sowie im Kooperationsgespräch am 10.05.2007. Daraufhin teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Schreiben vom 04.05.2007 mit, dass die von ihm angegebenen Routen von der Versammlungsbehörde nicht bestätigt werden könnten. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 04.05.2007 gebeten, die Routenführung zu überdenken und einen anderen Ort für die Schlusskundgebung zu benennen.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Antragsteller sich aufgrund des frühen Anmeldezeitpunktes einen früheren Entscheidungszeitpunkt von der Antragsgegnerin erhofft hat.

Allerdings muss bedacht werden, dass die Antragsgegnerin eine möglichst aktuelle Gefahrenprognose benötigt, um über die Versammlungsanmeldungen zu entscheiden. Eine frühere Entscheidung über die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung war deshalb nicht möglich. Auch ein Kooperationsgespräch konnte angesichts der noch offenen Fragen der örtlichen und zeitlichen Reichweite der Allgemeinverfügung nicht anberaumt werden.

Im Kooperationsgespräch, das am 10.05.2007 im Dienstgebäude der Polizeidirektion Rostock statt fand, hat die Unterzeichnerin auf konkrete Nachfrage der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mitgeteilt, dass Mitte der nächsten Woche ein allgemeines Versammlungsverbot per Allgemeinverfügung erlassen werden sollte. Jedoch bedürften die Details noch der internen Abstimmung innerhalb der Polizei. Insofern trifft die Aussage des Antragstellers, es sei keine „Ankündigung einer Allgemeinverfügung seitens der Antragsgegnerin“ erfolgt, nicht zu. Im Übrigen hat das „Stemmarschbündnis“ auf den Internetselten des „dissentnetzwerk“ im Anschluss an das Kooperationsgespräch veröffentlicht, dass mit einer „protestfreien Zone“ gerechnet werde. Dort heißt es: „Die Praxis ist aus den Anti-Atom-Protesten im Wendland als sog. Allgemeinverfügung bekannt“. Unter „Kontakt“ ist unter anderem die Erreichbarkeit der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers genannt. Daraus wird deutlich, dass auch der Antragsteller selbst spätestens nach dem Kooperationsgespräch von dem Erlass einer Allgemeinverfügung ausging.

Im Übrigen wurde die Frist gemäß § 41 Abs. 4 VwVerfG eingehalten.

2. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag des Antragstellers zu 1. ist zulässig.

Der Antrag des Antragstellers zu 2. ist unzulässig.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit der Antragsteller zu 2. in eigenen Rechten betroffen sein könnte. Dieser hat lediglich in einem per Fax am 19.05.2007 bei der Antragsgegnerin eingegangenen Schreiben mitgeteilt, dass er sich „der getätigten Anmeldung als zusätzliche Person anschließen“ wolle. Im Folgenden werden die Angaben der Antragstellerin zu 1. im Einzelnen wiederholt.

Anmeldepflichtig im Sinne des Versammlungsgesetzes ist der Veranstalter, d. h. eine natürliche Person oder eine Organisation, die die Versammlung veranlasst.

Es ist nicht erkennbar, inwieweit der Antragsteller zu 2. zu der vom Antragsteller zu 1. angemeldeten Versammlung als Veranstalter auftritt und deshalb möglicherweise als Anmelder auftreten will.

3. Begründetheit

Der Eilantrag des Antragstellers zu 1. ist unbegründet. Ebenso wäre der Antrag des Antragstellers zu 2. unbegründet, sofern er als zulässig erachtet wird.

a) Zuständigkeit der Polizeidirektion Rostock

Der Antragsteller stellt die Zuständigkeit der Polizeidirektion Rostock, konkret die Zuständigkeit der besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Kavala“, in Frage. Die diesbezüglichen Ausführungen der Gegenseite sind nicht nachvollziehbar. Angesichts der Anzahl der bereits angemeldeten und darüber hinaus zu erwartenden zahlreichen Versammlungen war es sachgerecht, die Zuständigkeit für einen engen Zeitraum in den örtlich betroffenen Landkreisen mit der „Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz“ vom 19.01.2007 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, ausgegeben am 26.01.2007) auf die Polizeidirektion Rostock zu übertragen.

Es handelt sich bei der BAO „Kavala“ nicht, wie der Antragsteller meint, um eine „Sonderbehörde“. Vielmehr ist es bei polizeilichen Großeinsätzen üblich, die polizeiliche Arbeit in Stäben und Einsatzabschnitten zu organisieren. Insofern ist der Stabsbereich 4 für die Bearbeitung der versammlungsrechtlichen Aufgaben zuständig. Angesichts des Umfangs des Polizeieinsatzes ist es auch selbstverständlich, das Personal aus anderen Bundesländern des Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.

b) Gefahrenprognose

Die Gefahrenprognose der Allgemeinverfügung rechtfertigt ein Verbot des sog. „Stemmarsches“.

Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich nicht, wie der Antragsteller meint, um ein „Flächenverbot“. Vielmehr richtet sich die Allgemeinverfügung an eine Vielzahl von Veranstaltern. Voraussetzung hierfür ist ein nach objektiven Merkmalen bestimmbares Gesamtgeschehen. Davon ist bei einer Demonstrationstage, wie sie hier geplant ist, mit einer Vielzahl nur lose verbundener Veranstalter auszugehen, wenn ein zeitlicher und thematischer Zusammenhang und eine räumliche Orientierung auf ein bestimmtes Objekt mit besonderer Symbolwirkung bestehen. In solchen Fällen kann ein einheitliches Verbot an alle, die es angeht, erlassen werden (siehe Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Auflage 2005, § 15 Rn. 17 m.w.N.).

Die zu erwartende Einsatzlage mit angekündigten Massenblockaden in räumlicher Nähe zur technischen Sperrung begründet allerdings im besonderen Maße die Gefahr, dass gewaltbereite Demonstranten im Schutze der Versammlungen Straftaten begehen werden.

Die Anforderungen an das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr sind hier erfüllt. Zwar sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ein Anschlag auf die besonders gefährdeten Personen wie z.B. den amerikanischen Präsidenten, konkret geplant ist. Die Anforderungen an die Gewissheit, mit der ein Schadenseintritt zu erwarten ist, sind hier aber deshalb erheblich reduziert, da Anschläge auf das Leben von Menschen mittels Schusswaffen oder Sprengsätzen und damit ein denkbar schwerer Schaden droht. Das Ausmaß des drohenden Schadens wird dadurch noch verstärkt, dass im Falle eines seiner Art nach nicht vorhersehbaren Anschlags auf bestimmte Staatsgäste auch das Leben und die Gesundheit Unbeteiligter – nicht zuletzt auch der Demonstranten – sowie erhebliche Sachwerte auf dem Spiel stehen (siehe Urteil des VG Berlin vom 23.02.2005 – Az. 1 A 49.03).

Dass durchaus auch gewaltgeneigte Personen am Protestgeschehen teilnehmen werden, wurde in der Allgemeinverfügung unter Hinweis auf die entsprechenden Ankündigungen und Aufrufe im Internet dargestellt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass zu den angemeldeten Versammlungen im örtlichen Korridor um Heiligendamm eine Vielzahl unangemeldeter Versammlungen hin zu kommen. Angekündigt sind Massenblockaden auf allen Zufahrtsstraßen nach Heiligendamm. Es ist damit zu rechnen, dass, wie im Folgenden näher dargestellt, die angemeldeten Versammlungen genutzt werden, um sich an den angekündigten Blockaden zu beteiligen bzw. diese zu unterstützen.

Die „AG Sternmarsch“, ein Vorbereitungskreis für die Vorbereitung der Veranstaltung, hat bereits in der „Einladung zum Koordinierungstreffen auf der Aktionskonferenz in Rostock vom 13.-15. April 2007“ angekündigt: „Ziel ist aber auch, den Sternmarsch mit den Blockaden auf den Zufahrts- bzw. Abfahrtswegen des Tagungsortes zu koordinieren“. Im Anschluss werden die angemeldeten Demonstrationrouten beschrieben. Die Einladung endet mit folgendem Aufruf: „Die Sternmarsch-Vorbereitung des dissentnetzwerkes. G8 – delegitimieren – blockieren – stilllegen!“.

Daraus wird deutlich, dass die Veranstalter des Sternmarsches eine koordinierte Aktion anstreben, die sowohl die im Einzelnen angemeldeten Aufzugsrouten als auch die angekündigten Blockaden einbezieht. Die einzelnen Aufzüge des Sternmarsches sollen im Wesentlichen ganztägig stattfinden. Im Ergebnis ist demnach davon auszugehen, dass das Ziel eine langandauernde Blockade auf den Zufahrten rund um Heiligendamm ist. Bei den Äußerungen der den Anmelder beim Kooperationsgespräch vertretenen Personen handelt es sich offensichtlich um bewusst falsche Angaben, die über den wahren Charakter der Veranstaltung hinweg täuschen sollen.

Die Rechtmäßigkeit einer Demonstration ist nicht, wie der Antragsteller meint, ausschließlich davon abhängig, ob anlässlich der Demonstration „Gewalt“ ausgeübt wird oder ob sie „friedlich“ ist. Auch „friedliche“ Demonstrationen fallen dann nicht unter den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, wenn es sich um sogenannte Verhinderungsdemonstrationen handelt. Seitens der Protestszene im allgemeinen und den Veranstaltern des Sternmarsches im Besonderen sind sogenannte „Verhinderungsblockaden“ geplant. Diese sind nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt und damit rechtswidrig (siehe Beschl. BVerfG v. 24.10.2001 – 1 BvR 1180/90; Beschl. OVG Lüneburg v. 16.09.2005 – 11 LA 318/04).

Denn vorliegend geht es den Veranstaltern des „Sternmarsches“ nicht um die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung, sondern allein um die Durchsetzung der eigenen Ziele. Konkret verfolgen die Veranstalter als Teil der Protestszene das Ziel, den G8-Gipfel durch Blockaden der Zufahrtswege von seiner Infrastruktur abzuschneiden. Es geht nicht um die Meinungskundgabe, sondern darum, den Ablauf des Gipfels zumindest empfindlich zu stören. Das Selbstbestimmungsrecht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit hinsichtlich Ziel und Gegenstand sowie über Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung umfasst aber nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger anderer Rechtsgüter hinzunehmen haben (siehe BVerfG a.a.O.).

Aktuell erklärt einer der Organisatoren der Kampagne „Block G8“ im „Nordkurier“ vom 21.05.2007: „Geplant sind Blockaden auf den Zufahrtsstraßen rund um Heiligendamm“. Man sei darauf vorbereitet, heißt es in dem Artikel, „tagelang die Wege zu besetzen“.

Bundesweit wurden nach den Angaben der Organisatoren bereits über 60 Aktionsstrahlungsveranstaltungen in denen es z.B. darum ging, „eine Polizeikette zu durchbrechen“. Die oben zitierten Äußerungen stammen von Christoph Kleine, der von dem Antragsteller zunächst mit der Wahrnehmung seiner Rechte als Versammlungsanmelder des „Sternmarsches“ bevollmächtigt war. Einmal mehr wird deutlich, dass der wahre Zweck der streitgegenständlichen Versammlung „Sternmarsch“ die umfassende und nachhaltige Blockade der Zufahrtswege nach Helligendamm ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die Wahrung der guten Beziehungen zu ausländischen Staaten als ein gemäß Art. 32 Abs. 1 GG verfassungsgerechtlich geschützter Belang Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist und insoweit in die Güterabwägung mit einzubeziehen ist. Daraus ergibt sich, dass die Berufung auf Art. 8 GG nur solange zulässig ist, als die Staatsveranstaltung in ihrer Durchführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird (siehe Beschl. OVG M-V v. 12.07.2006 – 3 M 74/06).

Da die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung sogenannte Verhinderungsblockaden zum Ziel hat, um den Ablauf des Gipfeltreffens erheblich zu stören, ist sie nicht durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes vor. Es liegt auf der Hand, dass die Gesamtzahl der eingesetzten Polizeikräfte nicht ununterbrochen und auch nicht auf den Einsatzort Helligendamm konzentriert zur Verfügung steht. Vielmehr müssen die Einsatzkräfte auch den Bereich des Flughafens Laage sowie in größerem Umfang insbesondere auch die im Stadtgebiet von Rostock stattfindenden Veranstaltungen schützen.

Dabei kann ein polizeilicher Notstand auch dann angenommen werden, wenn die Masse der Veranstaltungsteilnehmer sich ordnungsgemäß verhält und nur eine Minderheit rechtswidrig agiert. Entscheidend ist allein, in welchem Maße diese Minderheit gegen geltendes Recht verstößt und inwieweit es Polizeikräften möglich ist, diese Minderheit von ihrem rechtswidrigen Tun abzuhalten (siehe Beschl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

Die Geländetopographie rund um Helligendamm wurde ausführlich in der Allgemeinverfügung beschrieben. Bei dem Einsatz der notwendigen Polizeikräfte ist zu berücksichtigen, dass es nicht ausschließlich um die Sicherung und Freihaltung der Zufahrten zu den Kontrollstellen geht. Es wäre unzureichend, sich auf wenige ausgewählte Zufahrten und Straßen zu beschränken. Angesichts der angekündigten Massenblockaden ist es zwingend erforderlich, den eingesetzten Polizeikräften befahrbare Verkehrsräume freizuhalten. Im Falle eines Not- oder Rettungseinsatzes wäre die Freihaltung lediglich eines Zufahrtsweges etwa für den Krankenwagentransport völlig unzureichend. Vielmehr ist unter Umständen von einer Vielzahl von erforderlichen Rettungs- bzw. Feuerwehrfahrzeugen auszugehen, um einen zügigen Abtransport von Verletzten zu gewährleisten.

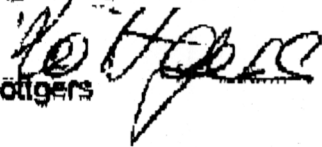
Da der Antragsteller im Kooperationsgespräch deutlich gemacht hat, dass es ihm um die Durchführung eines Sternmarsches geht, hat die Antragsgegnerin davon abgesehen, die Zulassung stationärer Versammlungen an den angemeldeten Ausgangsorten der Aufzugsstrecken zu prüfen.

Die von der Antragsgegnerin im Kooperationsgespräch vorgeschlagenen Alternativen waren seitens des Antragstellers nicht diskussionswürdig.

Nach alledem ist der Eilantrag abzuweisen.

Die zitierten Internet- bzw. Presseveröffentlichungen sind als Anlagen beigefügt.

Im Auftrag


Rötgers

AG Sternmarsch

SA. 14.4.2007, 11.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

„Den Protest nach Heiligendamm tragen!“ – Für ein ganz anderes Ganzes!

Sternmarsch nach Heiligendamm am Donnerstag, 7. Juni 2007

Einladung zum Koordinierungstreffen auf der nächsten Aktionskonferenz in Rostock vom 13.-15. April 2007

Wie in Seattle, Prag, Genua, Gleneagles ... wollen wir auch in Heiligendamm mit einer großen Demonstration unseren vielfältigen linken Widerstand gegen die G8 und ihre Politik massenhaft zum Ausdruck bringen. Von bäuerlichem Widerstand über Gewerkschaften bis Umweltbewegung und Black Block, von sozialrevolutionär bis globalisierungskritisch, ob anarcho-syndikalistisch, zivilgesellschaftlich oder radikal-feministisch, von papierlos bis Kartoffel (...) – für alle bietet der Sternmarsch die Möglichkeit, nach mehreren Tagen unterschiedlichster Aktionen und Protesten wieder zusammen zu kommen und am letzten (Gipfel) Tag noch einmal mit gebündelter Kraft der versammelten G8-Prominenz aufs Dach zu steigen.

Zugleich wollen wir mit dem Sternmarsch noch einmal unsere Vorstellung einer anderen möglichen Welt inhaltlich sichtbar machen. Es wird mehrere Demonstrationzüge zu verschiedenen Themenblöcken mit einer gemeinsamen Abschlusskundgebung geben. Schon dafür ist uns die Medienaufmerksamkeit gewiss. Ziel ist aber auch, den Sternmarsch mit den Blockaden auf den Zufahrts- bzw. Abfahrtswege des Tagungsortes zu koordinieren.

Geplant und zur Diskussion stehen bisher

- ▶ Reclaim the earth - fight G8! / Hintern Zaun liegt der Strand!
- ▶ globalisierte Landwirtschaft, Anti-Atom/Energiepolitik, Anti-Gentechnologie und Open Source
- ▶ Think global - act local: Antikapitalismus, Weltwirtschaft, Arbeit
- ▶ Reclaim the F-Word: antipatriarchal, feminismusbegeistert, gleichberechtigungsengagiert
- ▶ Stop the war not the people. Bewegungsfreiheit/Migration, Antimilitarismus, Friedensbewegung

Dies sind nur Vorschläge, Themen und Aufteilung können gemeinsam variiert werden.

Angemeldet sind sechs Demonstrationzüge von Kühlungsborn, Kröpelin, Bad Döberan und Nienhagen bis auf den Vorplatz des Kempinski-Hotels in Heiligendamm. Ab 5 Uhr sind Kundgebungen in den vier Orten geplant, ab 14 Uhr, wenn auch der Alternativgipfel beendet sein wird, soll es dann mit den Demonstrationen in Richtung Heiligendamm losgehen und ab 18 Uhr mit der Abschlusskundgebung vorm Kempinski-Hotel enden. Selbst wenn uns der Abschluss auf dem Hotelvorplatz verwehrt wird, ist es unser Ziel, möglichst nah an den Ort der Entscheidungen heranzukommen, damit unser „Nein“ auch an den Konferenztischen nicht zu überhören ist.

Auch wenn wir als Verfasserinnen dieser Einladung aus dem linksradikalen Spektrum kommen mögen, wollen wir an diesem Tag mit allen zusammen aktiv werden, die wie wir ihre Wut auf die Verhältnisse den Verantwortlichen am G8-Tisch zeigen wollen.

Das Ganze ist nur realisierbar, wenn sich noch Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen in die Vorbereitung einbringen, ob mit einem Block, einem Lautsprecherwagen, bei der Organisation eines der Demonstrationen oder in der Gesamtkoordination. Wie die Blöcke und Routen konkret aussehen und genutzt werden hängt von Euch ab.

Also kommt zum nächsten großen Koordinierungstreffen während des ersten Ag-Blocks am Samstag Vormittag (14.4.) in Rostock.

Die Sternmarsch-Vorbereitung des dissenti-Netzwerkes

G8 - delegitimieren - blockieren - stilllegen!

Ergebnisse der zweiten Aktionskonferenz 10.-12. November 2006:

An der Arbeitsgruppe waren rund 20 AktivistInnen beteiligt, u.a. von Erlassjahr, WASG, Forum Umwelt und Entwicklung, Interventionistische Linke, no lagor, Netzwerk für politische und soziale Rechte (Griechenland) und aus dem dissent-Spektrum.

- In einem konstruktiven Diskussionsprozess wurde als erstes der noch im Titel der Arbeitsgruppe enthaltene **Begriff der Abschlussdemonstration gemeinsam beendigt**. Schließlich kann es bei der für Donnerstag, den 7. Juni 2007 – also noch während des Gipfels – angesetzten Demonstration nicht um einen Abschluss der Proteste gehen.
- Die an der AG Beteiligten sprachen sich für **eine oder mehrere Demonstrationen nach Heiligendamm aus**, mit einer angemeldeten Abschlusskundgebung unmittelbar vor dem G8-Tagungsort, dem Kempinski-Motel. Eine entsprechende Demonstrationsanmeldung liegt bereits vor.
- Alle Spektren, die TeilnehmerInnen des Gegengipfels und die AktivistInnen aus den Blockaden sind eingeladen, sich an dieser Demonstration und ihrer Vorbereitung zu beteiligen, um **in Sicht- und Hörweite der Tagung als dem angemessenem Ort der Proteste ein gemeinsames ‚Nein‘ gegen die G8 zu formulieren**.
- Falls sich die G8 der berechtigten Kritik an ihrer Politik durch eine dem Protest in den Weg gestellten „Roten Zone“ entziehen sollte, soll dennoch **in Richtung des Treffens demonstriert und der Gipfel an der Roten Zone belagert werden**.

Bezogen auf andere Bestandteile der sogenannten Choreographie des Protestes möchten die an der AG Beteiligten anregen, dass auch prominente RednerInnen vom Gegengipfel auf Kundgebungen der Demonstration auftreten. Zudem erhoffen sich die an der AG Beteiligten, dass von der internationalen Aktionskonferenz das politische Signal ausgeht, auch Herbert Grameyer in seinem berechtigtem Anliegen zu unterstützen, nahe an der Roten Zone ein Protestkonzert abzuhalten.

